



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ich möchte Sie, auch im Namen aller Gemeinderäte und Mitarbeiter der Verwaltung, ganz herzlich im Jahr 2021 begrüßen und wünsche Ihnen von Herzen alles Gute und Gesundheit.

Für uns alle beginnt das neue Jahr - wie das alte Jahr endete - mit Einschränkungen und zusätzlichen Herausforderungen, die wir bewältigen müssen. Da sind zum einen die Einschränkungen durch den Lockdown und zum anderen Fragen, wie z. B. zu den Impfungen, die uns bald ein normales Leben versprechen. Doch alle Aufgaben, die auch ohne Pandemie zu erledigen sind, sind zu erfüllen, Projekte sind umzusetzen. Ich bin davon überzeugt, dass wir das gemeinsam und mit dem nötigen Verständnis aller schaffen werden. Für die Zeit nach den Einschränkungen wünsche ich uns wieder ein gesellschaftliches Leben mit vielen schönen Festen und viele schöne gemeinsame Erlebnisse im Kreise unserer Familien und Freunde.

Für unsere Kinder wünsche ich mir wieder erlebbare Freundschaften und ein unbeschwertes Spielen mit anderen Kindern sowie das Lernen in der Schule. Ich glaube, dass unsere Kinder ihre Kita und ihre Schule noch nie so vermisst haben.

Auch hoffe ich, dass all unsere Unternehmen, aber auch die Vereine in Elbe-Parey an ihre Tätigkeiten anschließen und die schwierige Zeit der Schließung von Geschäften, Gaststätten, Sporthallen etc. kompensieren können.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen alles Gute - bleiben Sie gesund.

*Ihre/eure
Nicole Golz
Bürgermeisterin Elbe-Parey*

Informationen der Gemeinde

Nachruf

Die Freiwillige Feuerwehr Parey der Gemeinde Elbe-Parey trauert um ihr Mitglied

Kamerad Bernd Hanke

verstorben am 14.01.2021.

Der Kamerad Bernd Hanke war seit 1962 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Parey und von 1998 bis 2004 Ortswehrleiter. Während seiner Dienstzeit hat sich Herr Hanke stets vorbildlich zum Schutz der Allgemeinheit eingesetzt.

Wir trauern um einen pflichtbewussten, immer hilfsbereiten Kameraden, dem wir ein ehrendes Andenken bewahren werden.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie und den Angehörigen.

Nicole Golz
Bürgermeisterin

Steve Flügge
Gemeindefeuer-
leiter

Jens Klinkowski
Ortswehrleiter
Parey

Öffnungszeiten Grünschnittsammelplätze

Für die Entsorgung von Grünschnitt unterhält der Landkreis Jerichower Land Grünschnittsammelplätze in den Ortschaften Ferchland und Güsen, die in Verantwortung der Gemeinde Elbe-Parey betrieben werden.

Die Grünschnittsammelplätze in Ferchland, Mühlenweg und in Güsen, Diebsteig, öffnen wieder ab dem 5. März 2021

freitags von 14:00 bis 17:00 Uhr und
samstags von 9:00 bis 12:00 Uhr.



Die nächste Ausgabe erscheint am
Donnerstag, dem 1. April 2021

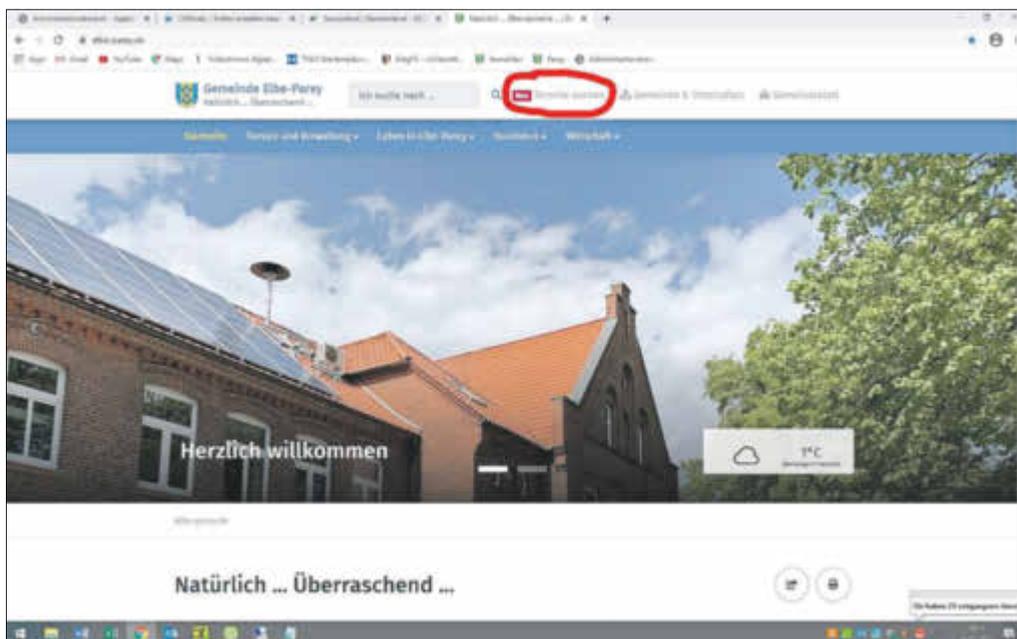
Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist
Montag, der 15. März 2021

Termine ganz bequem von zu Hause online reservieren

In der Gemeinde Elbe-Parey ist es für die Bürgerinnen und Bürger ab sofort und rund um die Uhr möglich, Termine online zu reservieren.

Auf unserer Startseite finden Sie den Button „Termin buchen“. Hier können Sie auswählen, wann Sie beispielsweise einen Termin in der Meldestelle wahrnehmen möchten.

Vorerst bieten wir diesen Service hauptsächlich für die Meldestelle an. Terminvereinbarungen für andere Sachgebiete werden demnächst ebenfalls online möglich sein. So können Sie dann auch Termine im SG Bauamt, SG Finanzen und im Standesamt online reservieren.



Zwei neue Mitarbeiter/Innen in der Verwaltung Elbe-Parey

Die Gemeinde Elbe-Parey hat Verstärkung durch zwei neue Mitarbeiter in der Bauverwaltung bekommen.

Nachdem im vergangenen Jahr zwei Stellen in der Bauverwaltung der Gemeinde Elbe-Parey nach Weggang zweier Mitarbeiter vakant wurden, konnten zum Ende des Jahres bzw. zu Beginn dieses Jahres zwei neue Mitarbeiter ihre Tä-

tigkeit aufnehmen.

Die Stelle des Sachgebietsleiters besetzt Herr Heiko Springer zum 01.11.2020 und für die Sachbearbeiterstelle im Bauamt wurde Frau Anett Lucke zum 01.01.2021 eingestellt.

Wir freuen uns über die Verstärkung in unserem Team Elbe-Parey.

IMPRESSUM

Das Gemeindeblatt erscheint 2-monatlich für alle Haushalte kostenlos.

- **Herausgeber:** Gemeinde Elbe-Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, Internet: www.elbe-parey.de

- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0, Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Die Bürgermeisterin der Gemeinde Elbe-Parey, Nicole Golz

- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelnummern sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Verabschiedung in die Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr Elbe-Parey

Günter Fricke ist in der Gemeinde Elbe-Parey bekannt. Als Mitglied des Hohenseedener Carnevalsverein oder des Hohenseedener Reit- und Fahrvereins aber auch als aktiver Feuerwehrkamerad engagiert er sich. Am 26.01.2021 ging für Günter Fricke nun jedoch die aktive Tätigkeit in der Feuerwehr zu Ende.

Aus den Händen der Bürgermeisterin Nicole Golz bekam Herr Fricke eine Urkunde zur Aufnahme in die Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr Elbe-Parey überreicht. Gemäß dem Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt endet die aktive Dienstzeit in der freiwilligen Feuerwehr mit 67 Jahren.

Günter Fricke amtierte 1991 in Hohenseeden als Bürgermeister und wurde damals durch die Kameraden der Ortswehr für den aktiven Dienst „angeworben“. Für Fricke, der sich in Hohenseeden schon immer ehrenamtlich betätigt hatte, war dies keine schwere Entscheidung.

Er nahm an den Aus- und Fortbildungen teil und war bis zuletzt als Truppführer eingesetzt. Als Atemschutzgeräteträger war er bis vor ca. 4 Jahren noch aktiv dabei. Zu dieser Zeit war Fricke mit 63 Jahren der älteste aktive Atemschutzgeräteträger im Landkreis. Eine Verletzung am Knie sorgte dann für den Entschluss, die Atemschutzmaske beiseite zu legen.

Fricke war dann bis zu seinem 67. Geburtstag als Maschinist tätig und für das große Löschfahrzeug der Hohenseedener Ortswehr zuständig. Als Sachbearbeiter für den Bereich Brandschutz war er beruflich bis zum Renteneintritt in der Gemeinde Elbe-Parey tätig, hatte also auch dort mit der Feuerwehr zu tun. Günter Fricke hat aktuell den Dienstgrad eines Hauptlöschmeisters, den er auch in der Alters- und Ehrenabteilung weiter tragen wird.

Ausgezeichnet wurde Fricke im Jahr 2013 mit der Fluthelfernadel des Landes Sachsen-Anhalt und im Jahr 2019 mit dem

Ehrenabzeichen des Kreisfeuerwehrverbandes Jerichower Land für sein Engagement in der Feuerwehr. Bürgermeisterin Nicole Golz und Gemeindeführer Steve Flügge würdigten die Tätigkeit Frickes in der Feuerwehr als nicht selbstverständlich.

Ebenso gratulierten ihm der stellvertretende Gemeindeführer Marco Gummelt und der stellvertretende Ortswehrleiter Frank Seidel zum „Ruhestand“ in der Feuerwehr ebenso wie sein beruflicher Nachfolger für den Bereich Brandschutz Michael Rindert.

Ganz so langweilig wird es dem Kameraden Fricke sicherlich nicht werden. Er ist weiter in diversen Vereinen aktiv und natürlich in der Familie mit Kindern und Enkeln eingebunden, wo er spaßig meinte, dort muss er seine jährlichen Handwerkerstunden ja immer erbringen. Auch für die Feuerwehr ist er natürlich weiterhin da und arbeitet nach Bedarf im rückwärtigen Bereich weiter mit - ganz nach dem Motto „Wer rastet, der rostet“.



Steve Flügge, Bürgermeisterin Nicole Golz, Günter Fricke, Marco Gummelt, Frank Seidel

Willkommen



Willkommen Willy Vogel



Hallo, darf ich mich vorstellen?

Ich bin der kleine Willy und habe am 18.12.2020, um 8:25 Uhr, das Licht der Welt erblickt.

Bei meiner Geburt brachte ich 3.660 g auf die Waage und kann mich mit einer Größe von 53 cm schon richtig sehen lassen.

Meine Eltern, Andreas und Denise Vogel, sowie meine Schwester Charlotte freuen sich sehr über meine Ankunft.



Ehejubiläen



Ehejubiläen

Derben

21.03.2021 Manfred und Edelgard Levin 60. Ehejubiläum

Neuderben

05.03.2021 Günter und Heiderose Heine 50. Ehejubiläum

11.03.2021 Alfred und Sigrid Opitz 60. Ehejubiläum

Ferchland

25.03.2021 Heinrich und Heike Bleyer 60. Ehejubiläum

Güsen

20.03.2021 Günter und Christel Leue 50. Ehejubiläum

Parey

20.03.2021 Peter und Erna Hischer 50. Ehejubiläum

01.04.2021 Friedrich und Erika Scholz 60. Ehejubiläum

Zerben

08.04.2021 Manfred und Elfriede Berensmann 50. Ehejubiläum



Geburtstage



Geburtstagsjubilare

Bergzow			24.04.2021	Rolf Bergmann	80. Geburtstag
05.03.2021	Helga Dattler	80. Geburtstag	27.04.2021	Hans-Jürgen Nitsche	85. Geburtstag
18.04.2021	Harald Grubauer	80. Geburtstag	Parey		
Ferchland			02.03.2021	Gerhard Lepper	85. Geburtstag
10.03.2021	Hildegard Scharfe	90. Geburtstag	05.03.2021	Henny Scholz	85. Geburtstag
Güsen			11.03.2021	Günter Groß	80. Geburtstag
02.03.2021	Gerda Voigt	85. Geburtstag	19.03.2021	Erika Geppert	80. Geburtstag
02.03.2021	Richard Spalteholz	90. Geburtstag	21.03.2021	Manfred Königsmark	85. Geburtstag
04.03.2021	Heinz Misch	85. Geburtstag	22.03.2021	Walther Bahr	85. Geburtstag
04.03.2021	Karlheinz Körner	80. Geburtstag	22.03.3021	Günther Schröder	80. Geburtstag
08.03.2021	Ruth Berndt	95. Geburtstag	08.04.2021	Jutta Kutzner	80. Geburtstag
09.03.2021	Annelies Bengsch	85. Geburtstag	12.04.2021	Waltraut Gorges	85. Geburtstag
29.03.2021	Hannelore Gläsing	85. Geburtstag	14.04.2021	Irma Greve	80. Geburtstag
02.04.2021	Monika Raab	80. Geburtstag	17.04.2021	Elfriede Bahr	85. Geburtstag
07.04.2021	Erika Nicolai	85. Geburtstag	19.04.2021	Margrit Reichelt	85. Geburtstag
10.04.2021	Klaus Fischer	80. Geburtstag	25.04.2021	Ingrid Braumann	80. Geburtstag
12.04.2021	Gerda Schütze	85. Geburtstag	25.04.2021	Günter Graf	80. Geburtstag
13.04.2021	Helga Krüger	85. Geburtstag			
15.04.2021	Waltraud Sögting	80. Geburtstag			
21.04.2021	Roswitha Schneider	80. Geburtstag			



Sonstiges

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Elbe-Parey

betreffend die Abwehr von Gefahren durch Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Anpflanzungen, Verunreinigungen, Tierhaltung, Tierfütterung, offenen Feuern im Freien, Betreten von Eisflächen, Reinigen von Fahrzeugen, mangelhafter Hausnummerierung, Benutzungseinschränkungen sowie störendes Verhalten.

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA Nr. 8 S. 182), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey auf seiner Sitzung am 02.02.2021 für das Gebiet der Gemeinde Elbe-Parey folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Straßen:

alle Straßen, Wege (einschl. Geh- und Radwege), Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

2. Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

3. Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlangführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswegen und -durchgänge;

4. Radwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

5. gemeinsame Rad- und Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

6. Fahrzeuge:

Kraftfahrzeuge, Schienenfahrzeuge, Fahrzeuge und Maschinen der Forst- und Landwirtschaft, Pferdefuhrwerke, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen, Fahrzeuganhänger;

7. Anlagen:

- alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Parks, Plätze, Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen; Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Gewässer,
- alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen,
- alle Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Standbilder und Brunnen, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen;

8. Gewässer:

alle im Gemeindegebiet gelegenen natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gruben oder Gräben, die der Be- bzw. Entwässerung dienen;

9. Eisflächen:

Eisflächen sind die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen der Gewässer.

§ 2**Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen**

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperren bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Auf den Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser darf weder aus Dachrinnen und Fallrohren noch in Folge der Gefälleverhältnisse von befestigten oder versiegelten Flächen auf Straßen und Wege gelangen.
- (3) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (4) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (5) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern, mit Aufklebern bzw. Plakaten zu bekleben oder die Beschaffenheit ihrer Oberflächen durch das Aufbringen fest anhaltender Stoffe zu verändern.
- (6) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (7) Auf Balkonen, Sims, Fensterbänken, Brüstungen, Mauern und Ähnlichem abgestellte Gegenstände, wie z. B. Blumentöpfe und -kästen, sind gegen Hinunterstürzen zu sichern, wenn aufgrund ihrer Beschaffenheit und/oder ihres Gewichtes im Falle des Hinunterstürzens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Verletzungsgefahr für Personen oder Tiere oder die Gefahr der Beschädigung von Sachen besteht.

§ 3**Anpflanzungen**

- (1) Soweit § 26 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung, keine Anwendung findet, dürfen Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, Straßen, Geh- und Radwege, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung, Hausnummern, Feuermelder oder Notrufanlagen nicht beeinträchtigen bzw. nicht verdecken. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
- (2) An Straßeneinmündungen muss das Sichtfeld für die Verkehrsteilnehmer nach beiden Seiten 15 m betragen und darf nicht eingeschränkt werden.

§ 4**Verunreinigungen**

- (1) Straßen und Anlagen dürfen durch Wegwerfen, Ablagern und Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen nicht verunreinigt werden.
- (2) Es ist verboten, die in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen.

- (3) Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen und Behältnisse für Streugut dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.
- (4) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.
- (5) Das Waschen von Kraftfahrzeugen, insbesondere das Waschen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Straßen und Anlagen sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen und unbefestigten privaten Flächen verboten. Es ist untersagt, Fahrzeuge auf Straßen oder Anlagen zu reparieren. Ausgenommen sind kleine Reparaturen zur Herstellung der Fahrtüchtigkeit.
- (6) Unzulässig ist das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung, aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen.
- (7) Unzulässig ist der Transport von Asche und anderen windverwehbaren Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Materialien nicht bedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

§ 5**Ruhestörender Lärm**

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen (insbesondere der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) und die Regelungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) keine Anwendung finden, sind die folgenden Ruhezeiten zu beachten:
 - a) Sonntagsruhe: Sonn- und Feiertage ganztags
 - b) Abendruhe: Montag bis Samstag für die Zeit von 20:00 bis 22:00 Uhr
 - c) Nachtruhe: Montag bis Samstag für die Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr.
- (2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Dritter wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere:
 - a) Hämmern, Holzhacken
 - b) das Ausklopfen von Teppichen, Läufern, Polstermöbeln und Matratzen auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern,
 - c) das Befüllen der Glas-Recyclingcontainer,
 - d) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.),
 - e) der Betrieb von Rasenmähern,
 - f) der Betrieb sonstiger motorbetriebener Garten- und Sportplatzpflegegeräte.
- (3) Das Verbot nach Absatz 2 gilt nicht:
 - a) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
 - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe und von Behörden, wenn die Arbeiten üblich sind.
- (4) Innerhalb der Sonntagsruhe und Nachtruhe dürfen Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben, abgespielt oder gespielt werden, dass Nachbarn oder andere unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 6**Tierhaltung**

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und in der Öffentlichkeit so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht

gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder andere Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder beißt.
- (3) Hunde dürfen, unabhängig von ihrer Größe, in öffentlichen Bereichen nur an einer Leine geführt werden. Bissige Hunde müssen zusätzlich einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert. Die öffentlichen Bereiche umfassen die Straßen, Wege und Plätze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ferner die öffentlichen Verkehrsmittel sowie alle Gebäudeflächen, die Dritten zugänglich sind. Halter oder die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen müssen von ihrer körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten; die Leine muss für diese Aufgabe geeignet sein.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für behördliche Diensthunde im dienstlichen Einsatz, Blindenhunde sowie Jagdhunde im jagdbezogenen Einsatz.
- (5) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass das Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen ist der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege beauftragte Person zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

§ 7

Fütterung von Tauben und Katzen

Das Füttern von wild lebenden Tauben und herrenlosen Katzen ist im gesamten Gemeindegebiet verboten.

§ 8

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern, einschließlich Flämmen, ist verboten. Ausgenommen von offenen Feuern sind mobile oder stationäre Grillgeräte/-anlagen und handelsübliche Terrassenkamine sowie Feuerkörbe und -schalen. Andere als die in Satz 2 genannten Feuerstätten sind verboten. Die Gemeinde kann Ausnahmen auf Antrag zulassen.
- (2) Verbrannt werden darf nach Abs. 1 ausschließlich nur unbehandeltes trockenes Holz bzw. Grillkohle. Das Verbrennen von Garten- oder anderweitigen Abfällen ist verboten.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene kompetente Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (4) Bei extremen Windverhältnissen und/oder nach Auslösung der Waldbrandgefahrenstufe 3 ist das Anlegen und/oder Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern gänzlich verboten.
- (5) Das Betreiben aller Feuerarten im Freien darf keine Gefährdung, Behinderung oder Beeinträchtigung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie der Anlieger verursachen. Die Nachbarschaft darf nicht durch unzumutbaren oder langandauernden Brandgeruch bzw. durch massive Rauchentwicklung gefährdet oder belästigt werden.

§ 9

Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Gemeindegebiet ist so lange untersagt, bis eine Freigabe durch die Gemeinde ortsüblich bekannt gegeben wird.
- (2) Es ist verboten:
 - a) die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen zu betreten,

- b) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 - c) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen,
 - d) die Eisflächen von Gewässern durch Sand, Asche oder Abfall zu verunreinigen.
- (3) Die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, darf nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausführung des Fischereirechts oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung aufgebrochen werden. Wer die Eisdecke in Ausübung dieser Bereiche zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

§ 10

Benutzungseinschränkungen, Störendes Verhalten

- (1) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch
 - a) trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen,
 - b) Benutzung als Lager- oder Schlafplatz,
 - c) aggressives Betteln, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichen Ansprechens, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Hunden, des bedrängenden Zusammenwirkens mehrerer Personen,
 - d) Verrichten der Notdurft.
- (2) In Anlagen nach Abs. 1 bzw. § 1 Ziff. 7 ist es untersagt, Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufzustellen bzw. darin zu übernachten.

§ 11

Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer auf seine Kosten zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen angebracht sein. Die alte Hausnummer ist rot durchzukreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
 - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsgemäßen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsgemäßen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt,
 - d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,
 - e) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.
- (5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (6) Grundstückseigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten haben zu dulden, dass an ihren Gebäuden, Einfriedungen, Vorgartenmauern oder ihren Grundstücken Hinweise auf die Hausnummernfolge für bestimm-

te Straßenabschnitte angebracht oder ersetzt werden. § 126 Baugesetzbuch vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 2.414) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 12

Ausnahmeerlaubnisse

Die Gemeinde Elbe-Parey kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Geboten und Verboten dieser Verordnung zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Eine solche Erlaubnis bedarf in jedem Fall der Schriftform. Die Ausnahmeerlaubnis kann mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
2. § 2 Abs. 2 zulässt, dass auf den Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser aus Dachrinnen und Fallrohren bzw. in Folge der Gefälleverhältnisse von befestigten und versiegelten Flächen auf Straßen und Wege gelangt,
3. § 2 Abs. 3 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
4. § 2 Abs. 4 frischgestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
5. § 2 Abs. 5 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert, mit Aufklebern bzw. Plakaten beklebt oder die Beschaffenheit ihrer Oberflächen durch das Aufbringen fest anhaltender Stoffe verändert,
6. § 2 Abs. 6 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
7. § 3 Abs. 1 durch Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m, freihält,
8. § 4 Abs. 1 Straßen oder Anlagen durch Wegwerfen, Ablagern oder Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen verunreinigt,
9. § 4 Abs. 2 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
10. § 4 Abs. 3 die dort genannten Behälter durchsucht oder aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut,
11. § 4 Abs. 4 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter stellt,
12. § 4 Abs. 5 Kraftfahrzeuge auf Straßen, in Anlagen oder anderen unbefestigten öffentlichen oder privaten Flächen im Sinne dieser Verordnung wäscht, Motoren wäscht oder absprüht, Ölwechsel oder Reparaturen vornimmt,
13. § 4 Abs. 6 Teppiche, Tücher, Kleider, Polster, Betten oder ähnliche Gegenstände innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung, aus offenen Fenstern oder von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen, ausklopft oder ausschüttelt,
14. § 4 Abs. 7 Asche oder andere windverwehbare Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Materialien

nicht bedeckt worden sind oder in geschlossenen Behältnissen transportiert werden,

15. § 5 Abs. 1 die Ruhezeiten nicht beachtet,
 16. § 5 Abs. 2 während der Ruhezeiten die verbotenen Tätigkeiten ausübt,
 17. § 5 Abs. 4 Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder abspielt, die Nachbarn oder unbeteiligte Personen stört,
 18. § 6 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere durch langandauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören,
 19. § 6 Abs. 2 nicht verhindert, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen sowie Personen oder Tiere anfallen, anspringen oder beißen,
 20. § 6 Abs. 3 Hunde in öffentlichen Bereichen nicht angeleint führt, die Leine nicht geeignet ist oder der von seiner körperlichen Konstitution her nicht in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten oder bissige Hunde nicht mit einem Maulkorb versieht, der das Beißen sicher verhindert,
 21. § 6 Abs. 5 zulässt, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen und als Halter oder Führer von Tieren nicht unverzüglich diese Verunreinigungen beseitigt,
 22. § 7 wild lebende Tauben oder herrenlose Katzen im Gemeindegebiet füttert,
 23. § 8 Abs. 1 ohne Genehmigung Oster-, Lager- und andere offene Feuer anlegt oder flämmt bzw. Feuer in anderen als die in § 7 Abs. 1 genannten Feuerstätten anlegt oder unterhält,
 24. § 8 Abs. 2 andere Materialien als unbehandeltes trockenes Holz bzw. Grillkohle verbrennt,
 25. § 8 Abs. 3 Feuer im Freien nicht beaufsichtigt oder die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht,
 26. § 8 Abs. 4 Feuer trotz extremer Windverhältnisse und/oder nach Auslösung der Waldbrandgefahrenstufe 3 anlegt oder unterhält,
 27. § 8 Abs. 5 Feuer betreibt, das eine Gefährdung, Behinderung oder Beeinträchtigung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie der Anlieger verursacht bzw. wer die Nachbarschaft durch unzumutbaren oder langanhaltenden Brandgeruch bzw. durch massive Rauchentwicklung gefährdet oder belästigt,
 28. § 9 Abs. 1 Eisflächen aller Gewässer im Gemeindegebiet betritt, ohne vorherige Freigabe durch die Gemeinde,
 29. § 9 Abs. 2 Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt, Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt, Eisflächen von Gewässern durch Sand, Asche oder Abfall verunreinigt,
 30. § 9 Abs. 3 ohne Ausführung des Fischereirechts oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, aufbrechen,
 31. § 10 ein Verhalten zeigt, dass geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen,
 32. § 10 Abs. 2 in Anlagen Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufstellt oder darin übernachtet,
 33. § 11 Abs. 4 Hausnummern nicht anbringt oder nicht in stand hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung vom 22.02.2011 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Elbe-Parey, 2. Februar 2021

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Siegel

Satzung der Gemeinde Elbe-Parey über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), in der jeweils gültigen Fassung, i. V. m. der Kommunalbesoldungsverordnung LSA (KomBesVO LSA) vom 7. März 2002 (GVBl. LSA S. 108), in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey am 02.02.2021 die Neufassung der Entschädigungssatzung vom 29.01.2019 beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigungen, das Sitzungsgeld sowie den Verdienstausschlag für die durch die Gemeinde Elbe-Parey ehrenamtlich Berufenen, Gemeinderäte, Ortsbürgermeister, Ortschaftsräte und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren.

§ 2

Grundsätze für die Zahlung von Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird mit Ausnahme der in § 9 Buchstabe h und i benannten Ansprüche als monatlicher Pauschalbetrag im Voraus gewährt.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen, wie Fahr- und Reisekosten für Dienstfahrten innerhalb des Gemeindegebietes und der Ortsteile und notwendigerbarer Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Verdienstausschlag nach dieser Satzung.

§ 3

Aufwandsentschädigung Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbürgermeister erhalten nach der Wahl aus der Mitte des Ortschaftsrates ab dem Tag des Amtsantrittes eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft in Höhe von:

Ortsbürgermeister der Ortschaft Bergzow	225,00 €
Ortsbürgermeister der Ortschaft Derben	225,00 €
Ortsbürgermeister der Ortschaft Ferchland	225,00 €
Ortsbürgermeister der Ortschaft Güsen	300,00 €
Ortsbürgermeister der Ortschaft Hohenseeden	150,00 €
Ortsbürgermeister der Ortschaft Parey	375,00 €
Ortsbürgermeister der Ortschaft Zerben	150,00 €
- (2) Es wird die Einwohnerzahl zum 1. Januar der jeweiligen Legislaturperiode zugrunde gelegt.

§ 4

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Gemeinde- und Ortschaftsräte

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 100,00 €.
- (2) Den Gemeinderäten wird für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzung und Tag gezahlt.
- (3) Die Ortschaftsräte erhalten ausschließlich einen monatlichen Pauschalbetrag entsprechend der Einwohnerzahlen in Höhe von:

Ortschaftsrat Bergzow	20,00 €
Ortschaftsrat Derben	20,00 €
Ortschaftsrat Ferchland	20,00 €
Ortschaftsrat Güsen	30,00 €
Ortschaftsrat Hohenseeden	15,00 €
Ortschaftsrat Parey	35,00 €
Ortschaftsrat Zerben	15,00 €

§ 5

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 4 erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| - der Vorsitzende des Gemeinderates | 50,00 €. |
|-------------------------------------|----------|

§ 6

Einstellung von Zahlungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Mandatsträger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, sein Mandat wahrzunehmen.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Gemeinderatsvorsitzenden wie auch der Ortsbürgermeister für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten steht dem Stellvertreter die entsprechende Mehraufwandsentschädigung zu.

§ 7

Ersatz des Verdienstausschlages

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
- (2) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstausschlages nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 19,00 € ersetzt.

§ 8

Aufwandsentschädigung Bürgermeister

Der Bürgermeister der Gemeinde Elbe-Parey erhält auf der Grundlage der Kommunalbesoldungsverordnung LSA (Kom-BesVO LSA) eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gemäß § 7 Kom-BesVO LSA als monatliche Pauschale in Höhe von 100,00 € gewährt.

§ 9

Aufwandsentschädigungen und Verdienstausschlag für die Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a. Gemeindeführer	150,00 €
b. Stellvertretender Gemeindeführer	100,00 €
c. Ortswehrleiter	100,00 €
d. Stellvertretender Ortswehrleiter	60,00 €
e. Gerätewart	30,00 €
f. Gemeindejugendfeuerwehrwart	25,00 €
g. Ortsjugendfeuerwehrwart	50,00 €
h. aktive Einsatzkräfte monatlich	15,00 €

 wenn mindestens 40 Stunden der jährlichen Standardausbildung erbracht wurden. Grundlage ist die Nachweiszeit vom 01.11. des Vorjahres bis 31.10. des Auszahlungsjahres.
 - i. Die Atemschutzgeräteträger jährlich 50,00 € nach bestandener Belastungsstrecke und aktueller G 26.3.
- (2) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Elbe-Parey erhält je Einsatz nach Alarmierung (entsprechend Einsatzbericht) eine Entschädigung in Höhe von 5,00 €.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Die Nichtausübung für den angegebenen Zeitraum teilt der Wehrleiter unverzüglich der Leitung des Haupt- und Ordnungsamtes mit.
- (4) Grundlage für die Zahlung dieser Entschädigung bildet der Einsatznachweis im ordnungsgemäß ausgefüllten Einsatzbericht des Einsatzleiters.

§ 10**Aufwendungen für Ehrungen**

- (1) Die Ehrungen erfolgen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey jeweils zur Mitgliederversammlung der Orts- bzw. Gemeindefeuerwehr.
- (2) Eine Würdigung für langjährige Tätigkeit (alle zehn Jahre) in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt durch den Träger der Feuerwehr in Form einer Treueurkunde, einer Medaille und eines Gutscheins im Wert von 25,00 €. Besteht eine Mitgliedschaft in mehreren Feuerwehren, so wird die Ehrung nur in der Feuerwehr vorgenommen, in die der Kamerad zuerst eingetreten ist.
- (3) Bei einer Mitgliedschaft von 15, 25, 35, usw. Jahren erfolgt die Würdigung und Anerkennung jahrelanger ständiger Einsatzbereitschaft durch Übergabe einer Ehrenurkunde und eines Gutscheins im Wert von 15,00 €.
- (4) Die Verabschiedung von Kameraden aus dem aktiven Einsatzdienst in die Alters- und Ehrenabteilung, aus gesundheitlichen Gründen oder aus Altersgründen wird von dem Bürgermeister vorgenommen. Die Ehrung dazu erfolgt in der Regel in der Jahreshauptversammlung. Der Kamerad erhält ein Blumenpräsen und ein Geschenk im Wert von 25,00 €.

§ 11**Reisekostenvergütung**

- (1) Den in ein Ehrenamt Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen innerhalb des Gemeindegebietes Elbe-Parey sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (2) Für Dienstreisen und für Fahrten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Gemeinde Elbe-Parey, soweit diese in der Ausübung des Mandats bzw. der Funktion begründet sind und mit Zustimmung erfolgen, gilt Abs. 1 Satz 1.
- (3) Die Zustimmung für Gemeinderatsmitglieder, Ortschaftsratsmitglieder und Ortsbürgermeister sowie für alle anderen Funktionen erfolgt durch den Bürgermeister. Innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr müssen Dienstreisen außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches vom Amtsleiter des Haupt- und Ordnungsamtes bestätigt werden. Hierzu ist ein einheitlicher Vordruck zu verwenden.

§ 12**Ersatz von Sachschäden**

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt Berufe-

nen findet die Sachschadensrichtlinie gem. § 1 Ziff. 1.4 Rund-
erlass des Ministeriums für Finanzen vom 02.9.2012, MBL
LSA S. 585, entsprechende Anwendung.

§ 13**Steuerliche Behandlung**

- (1) Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.09.2010, MBL LSA S. 638, geändert durch Erlass vom 16.10.2013, MBL LSA S. 608), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung nach dieser Satzung gezahlten Beträgen ist Sache des Empfängers.

§ 14**Fälligkeit**

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird im Voraus gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen nach § 9 h und i erfolgt im November des Auszahlungsjahres. Die Zahlung nach § 9 Abs. 2 erfolgt im Januar des Folgejahres.
- (2) Das Sitzungsgeld und etwaige weitere Leistungen werden nach Maßgabe dieser Satzung nachträglich gezahlt.

§ 15**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Zugleich treten die Regelungen zur Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Ortsbürgermeister, Gemeinderäte, Ortschaftsräte und ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brandschutzes der Gemeinde Elbe-Parey in der Fassung vom 29.01.2019 außer Kraft.

Elbe-Parey, 2. Februar 2021

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Siegel

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey (Feuerwehrsatzung)

Gemäß der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA), in der jeweils gültigen Fassung, dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey am 02.02.2021 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen.

§ 1**Organisation, Bezeichnung, Aufgaben**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Elbe-Parey“. Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:
 - „Bergzow“
 - „Derben“
 - „Ferchland“
 - „Güsen“
 - „Hohenseeden“
 - „Neuderben“
 - „Parey“
 - „Zerben“

- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
- (3) Neben den Pflichtaufgaben lt. BrSchG LSA können auf Antrag freiwillige Personal- und Sachleistungen durch die Freiwillige Feuerwehr erbracht werden. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde untersteht dem Bürgermeister. Sie bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeindeführers.
- (5) Der Gemeindeführer bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2**Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. die Einsatzabteilung,
 2. die Alters- und Ehrenabteilung,
 3. die Jugendabteilung,

4. die Kinderabteilung,
 (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3

Gemeindewehrleitung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von einem Gemeindewehrleiter geleitet. Der Gemeindewehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Der Gemeindewehrleiter darf gleichzeitig zu seiner berufenen Funktion keine weitere Funktion, wie Abschnittsleiter sowie Kreisbrandmeister, ausüben.
- (2) Zur Unterstützung des Gemeindewehrleiters stehen zwei Stellvertreter zur Verfügung. Sie haben den Gemeindewehrleiter bei Verhinderung zu vertreten. Der Gemeindewehrleiter und die Stellvertreter sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Sie bilden mit dem Gemeindejugendfeuerwehrwart die Gemeindewehrleitung. Die Gemeindewehrleitung unterstützt den Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten. Der Gemeindewehrleiter ist verpflichtet, dem Gemeinderat regelmäßig, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, über die Aufgabenerfüllung zu berichten. Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, die die Freiwillige Feuerwehr betreffen, ist der Gemeindewehrleiter zu hören.
- (3) Dem Gemeindewehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.
- (4) Der Gemeindewehrleiter und dessen Stellvertreter werden dem Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG LSA zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Gemeindewehrleiters bzw. der amtierenden Stellvertreter erfolgen. Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung.
- (5) Der Gemeindewehrleiter und die Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Elbe-Parey, nach Anhörung des Kreisbrandmeisters durch den Träger der Feuerwehr entsprechend des Beschlusses des Gemeinderates ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Erreicht der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes die Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG LSA, erfolgt i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 LVO-FF eine Abberufung aus der Funktion und dem Ehrenbeamtenverhältnis zu diesem Zeitpunkt.
- (6) Mindestens einmal jährlich ist durch den Gemeindewehrleiter eine Beratung mit allen Ortswehrleitern, deren Stellvertretern, den Jugendfeuerwehrwarten und den Vertretern des Trägers des Brandschutzes durchzuführen. Der Gemeindewehrleiter hat regelmäßig Beratungen mit den Ortswehrleitern durchzuführen.

§ 4

Ortswehrleitung

- (1) Die Regelungen des § 3 gelten für die Ortswehrleitungen entsprechend. Der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter werden dem Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG LSA zur Berufung vorgeschlagen. Abweichend von Absatz 2 gilt für Ortswehrleitungen, dass nur ein Stellvertreter den Ortswehrleiter unterstützt.
- (2) Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter als Leiter, dem Stellvertreter und dem Ortsjugendwart. Die Ortswehrleitung unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 5

Gemeindejugendwart

- (1) Der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey steht ein

Gemeindejugendfeuerwehrwart vor, welcher für die Dauer von sechs Jahren auf Vorschlag von der Gemeinde berufen wird. Der Vorschlag wird anlässlich einer durch den Gemeindewehrleiter einzuberufenden Versammlung der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren durch Abstimmung ermittelt.

- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart fungiert als Sprecher und Vertreter der Jugendfeuerwehr. Er unterstützt den Gemeindewehrleiter bei der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Ortswehren. Hinsichtlich der weiteren Maßgaben zur fachlichen Eignung und Befähigung gilt § 17a Abs. 1 BrSchG sowie § 3 Abs. 5 LVO-FF LSA.

§ 6

Einsatzabteilung

- (1) In die Einsatzabteilung sollen nur Personen aufgenommen und tätig werden, die
- den gesundheitlichen Voraussetzungen und den Altersregelungen des § 9 Abs. 1 BrSchG entsprechen. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Kosten dafür trägt der Träger der Freiwilligen Feuerwehr,
 - besondere Fähigkeiten und Kenntnisse zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater mitbringen.
 - ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Gemeinde sein.
- (2) Die Bewerber haben vor Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr dem Träger gegenüber zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft in der Feuerwehr verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.
- (3) Zu den Pflichten der Feuerwehrmitglieder in der Einsatzabteilung gehört:
- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - die regelmäßige Teilnahme an den Aus- und Fortbildungen, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen, insbesondere hat jeder Feuerwehrangehörige nach Abschluss der Truppmannausbildung jährlich mindestens an 40 Stunden Fortbildung am Standort teilnehmen,
 - die unverzügliche Mitteilung über Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die den Feuerwehrdienst betreffen, an den jeweiligen Ortswehrleiter.
- (4) Dienst und Ausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgen auf der Grundlage eines jährlich vom Ortswehrleiter zu erarbeitenden und vom Gemeindewehrleiter zu bestätigendem Dienst- und Ausbildungsplan. Die Dienst- und Ausbildungspläne sind dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr vor Beginn des beplanten Zeitraumes vorzulegen.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung der Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG LSA, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Wichtige persönliche Gründe sind schriftlich beim Träger anzuzeigen und zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (4) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die

Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die jeweilige Ortswehrleitung, die sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.

- (5) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Geräewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 8

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey führt den Namen „Jugendfeuerwehr Elbe-Parey“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Elbe-Parey ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihren Dienst als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Gemeindefeuerwehrleitung, welche sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Gemeindejugendwartes bedient und in den einzelnen Ortsfeuerwehren einen Ortsjugendwart vorhält.

§ 9

Kinderabteilung

- (1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey führt den Namen „Kinderfeuerwehr Elbe-Parey“.
- (2) Die Kinderfeuerwehr Elbe-Parey ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 5. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihren Dienst als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Gemeindefeuerwehrleitung, welche sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Gemeindejugendwartes bedient und in den einzelnen Ortsfeuerwehren einen Ortsjugendwart vorhält.

§ 10

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeinde Elbe-Parey zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Ein zusätzliches Führungszeugnis kann verlangt werden. Die Kosten hat der Träger zu übernehmen.
- (2) Nach Ablauf der Probezeit, die zwei Jahre beinhalten sollte, der Absolvierung der Grundausbildung und dem einwandfreien Verhalten im Dienst der Freiwilligen Feuerwehr, entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Anhörung der Gemeindefeuerwehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung über die endgültige Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (3) Die Aufnahme in die unter § 2 genannten Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey erfolgt durch den Bürgermeister unter Überreichung des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.
- (4) Im Falle eines Neuzugangs in der Gemeinde Elbe-Parey hat ein Bewerber, der nachweislich bereits bis zum Wohnortwechsel einer Freiwilligen Feuerwehr angehört-

te, nicht erneut eine Probezeit abzuleisten. Beim Wechsel von Ortsfeuerwehr zu Ortsfeuerwehr innerhalb der Gemeinde Elbe-Parey ist sinngemäß zu verfahren.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr wird durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss beendet.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn eine Übernahme aus der Kinder-, Jugend- oder Einsatzabteilung in eine andere Abteilung nicht erfolgt ist.
- (3) Eine Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Bürgermeister abzugeben.
- (4) Der Bürgermeister hat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrleiters Feuerwehrangehörige aus wichtigem Grund, insbesondere bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, aus der Freiwilligen Feuerwehr auszuschließen. Ein schwerer Verstoß gegen die Dienstvorschriften liegt insbesondere vor bei:
- fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
 - anstiften anderer Mitglieder der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen und Weisungen,
 - wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Angehörige der Feuerwehr,
 - bei dauerhafter Nichterfüllung der ihm obliegenden Pflichten nach § 6 (3),
 - wiederholtem unentschuldigtem Fehlen von Dienst- und Übungsabenden,
 - Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft,
 - grobem Vergehen gegen andere Feuerwehrmitglieder im Dienst,
 - unehrenhaftes Verhalten im Dienst,
 - ehrverletzende und rufschädigende Äußerungen,
 - unerlaubter Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
 - Eigentumsdelikten,
 - strafrechtlich relevante Straßenverkehrsdelikte als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
 - wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Volltrunkenheit u. ä.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid bekanntzugeben. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände und Geräte in einwandfreien und wieder verwertbaren Zustand sowie der Dienstaussweis innerhalb einer Woche bei der Wehrleitung abzugeben. Für nicht abgegebene Gegenstände oder Teile von diesen kann der Träger des Brandschutzes den Ersatz des entstandenen Schadens ebenso verlangen, wie Ersatz von Aufwendungen aufgrund des nicht ordnungsgemäßen Zustandes.

§ 12

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben neben den sich aus dem BrSchG LSA ergebenden Rechten und Pflichten insbesondere nachfolgendes zu beachten:
- sie sind berechtigt, am Vorschlagsverfahren für die Ortswehrleitung gemäß § 15 BrSchG LSA teilzunehmen.
 - Sie sind neben § 6 Abs. 3 verpflichtet:
 - den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu zeigen,

- die ihnen anvertrauten Fahrzeuge, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen,
 - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- (2) Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Fahrzeugen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Einrichtungen kann Schadensersatz verlangt werden. Dienstkleidung darf außerhalb dienstlicher Veranstaltungen nicht getragen werden.
- (3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter, Einsatzleiter oder einem Beauftragten vom Träger des Brandschutzes im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden und den Verlust oder Schäden an persönlicher oder sonstiger Ausrüstung umgehend anzuzeigen.
- (4) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey dürfen infolge der Teilnahme am Feuerwehrdienst keine beruflichen Nachteile erwachsen.
- (5) Aufwandsentschädigungen für Kameraden der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey sind auf der Grundlage der jeweils geltenden Entschädigungssatzung der Gemeinde Elbe-Parey zu zahlen.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr besteht aus den Mitgliedern der Jugend-, Einsatz- sowie Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Ortswehrleitung (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.
- (3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann eine Einberufung zu einer gemeinsamen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) aller Ortswehren veranlassen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Gemeindefeuerwehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit sind min-

- destens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Bei einer gemeinsamen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) aller Ortswehren wird diese durch den Gemeindefeuerwehrleiter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsfeuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung innerhalb einer Woche eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- (6) Es wird offen abgestimmt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl.

§ 14

Aufwandsentschädigung, Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Zu Jubiläen von Angehörigen von Ortsfeuerwehren der Gemeinde Elbe-Parey in Anerkennung jahrelanger ständiger Einsatzbereitschaft wird eine Ehrung durch den Bürgermeister der Gemeinde Elbe-Parey vorgenommen. Diese Ehrungen werden bei den Kameraden, die in den Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey ihren Dienst ausüben, durchgeführt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung, Ehrungen und Auszeichnungen haben auf der Grundlage der jeweils geltenden Entschädigungssatzung der Gemeinde Elbe-Parey zu erfolgen.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey in der Fassung vom 06.11.2018 tritt außer Kraft.

Elbe-Parey, den 2. Februar 2021

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Siegel

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 Satz 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA, GVBl. LSA 2014. S. 288), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG, GVBl. LSA S. 190), in der jeweils gültigen Fassung, §§ 1, 2, und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA, GVBl. LSA 1996, S. 405) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 02.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 des BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey wird durch die Feuerwehrsatzung vom 02.02.2021 festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Gebühren werden erhoben für:
1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 4 BrSchG) dienen,
 3. freiwillige Einsätze,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
- Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:
- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,

- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst;
 5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührentarif und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Einsatzende. Die Berechnung erfolgt dabei minutengenau.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte, Verbrauchsmaterialien oder verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 7

Haftung

Die Gemeinde Elbe-Parey haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise über-

lassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen, es sei denn der Personen- und/oder Sachschaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Angehörigen der Feuerwehr.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Nach Maßgabe des § 13 a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher als auch in männlicher Form.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey vom 06.11.2018 tritt außer Kraft.

Elbe-Parey, den 2. Februar 2021

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Anlage:
Gebührentarif

	Gebührentatbestände	je Stunde
1. Personaleinsatz		
1.1	Personal der Freiwilligen Feuerwehr	
1.1.1	Grundbetrag pro Person und Einsatzstunde	24,00 €
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1	TLF Tanklöschfahrzeug	84,00 €
2.2	LF Löschfahrzeug	63,00 €
2.3	TSF Tragkraftspritzenfahrzeug	60,00 €
2.4	MTW Mannschaftstransportwagen	19,00 €
2.5	KdW Kommandowagen	22,00 €
2.7	HWA Hochwasseranhänger + Zugfahrzeug	50,00 €
3. Vorhaltekostenpauschale		
3.1	Grundbetrag pro Einsatzstunde	58,00 €

4. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

5. Verdienstausschlag

Tatsächlich, aufgrund des Einsatzes, zu zahlender Verdienstausschlag sind von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

6. Alarm aus Unfug

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.

Die Kostenermittlung für die Gebühren der Tatbestände 1. 2. und 3. erfolgte unter Beachtung der Regelungen des § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

Energieversorgung mit Heimvorteil



Die 1991 gegründete Stadtwerke Burg GmbH ist der Energieversorger im Jerichower Land und beschäftigt aktuell ca. 70 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Als in der Region ansässiger Kommunalversorger versteht sich das Unternehmen zunehmend als Jerichower Handwerk für alle Gemeinden im Jerichower Land. Die moderne Infrastruktur und attraktive Strom-, Gas- und Wärmeprodukte sowie Energiedienstleistungen der Stadtwerke Burg sind auf Regionalität und Kundennähe ausgelegt, persönliche Beratung und Betreuung eingeschlossen. Zusätzlich zu den klassischen Geschäftsfeldern eines Energieversorgers agieren die Stadtwerke Burg als Organisator und in vielen Fällen auch Umsetzer von konkreten Maßnahmen zur Verwirklichung der Energiewende vor Ort und tragen damit maßgeblich zur Lebensqualität in Burg und Umgebung bei. Hierbei stehen neben Klimabilanzierung sowie nachhaltigen Lösungen für Beleuchtung und E-Mobilität zunehmend sektorenübergreifende Maßnahmen im Bereich der Erneuerbaren Energien im Fokus. Dieses Engagement stärkt die Region und findet überregional Anerkennung. So konnten sich die Stadtwerke Burg über den Deutschen Solarpreis sowie die Auszeichnung als Energie-Kommune des

Monats freuen. Als federführendes Gründungsmitglied der Genossenschaft für Erneuerbare Energien im Jerichower Land eG beteiligen die Stadtwerke Burg die Bürgerinnen und Bürger unseres Landkreises an der nachhaltigen und dezentralen Energieversorgung der Region. Auf dem Dach der Sekundarschule in Parey wurde in 2014 eine der ersten Photovoltaik-Anlagen der Energiegenossenschaft errichtet. Sport, Bildung, soziale Einrichtungen, Veranstaltungen und kulturelle Vielfalt steigern den Lebenswert im Jerichower Land, sie sind aber nur durch das Engagement der Bürger möglich. Engagement und Ideen brauchen Unterstützung, die wir gern mit Sponsoring und Spenden direkt vor Ort leisten. Auch jenseits der Grenzen des Jerichower Landes sind die Stadtwerke Burg ein geschätzter Partner in der Energieversorgung. So werden aktuell deutschlandweit über 300 Kommunen mit Strom und Gas beliefert.

Was vor 30 Jahren in der Kreisstadt Burg entstand, ist mittlerweile zum Jerichower Handwerk angewachsen, dem erfolgreichen und modernen Energieversorger für den gesamten Landkreis. Getreu dem Motto: Man muss nicht in die Ferne schweifen, wenn das Gute doch so nah liegt.

*Robert Feldberg
Kommunaler Ansprechpartner*



Heimatverein „Wir sind Güssen e. V.“ erhält Unterstützung durch die Stadtwerke Burg

Vereine

Veranstungssaison an der Freilichtbühne bringt kulturelle Highlights in die Region Elbe-Parey

Die Reaktivierung des Festplatzes und der FREILICHTBÜHNE mitten in Güssen hat ein kulturelles Highlight im Herzen des Jerichower Landes entstehen lassen.

Der Heimatverein „Wir sind Güssen“ e. V. zählt mittlerweile 65 Mitglieder, die sich mit Leidenschaft und Herzblut den Projekten widmen. Im Oktober wurde die Aktion „Club 100“ ins Leben gerufen. Mit einer Spende finanzieren die Unterstützer die Unterhaltung und Weiterentwicklung der Freilichtbühne und unterstützen dieses außergewöhnliche Projekt in Güssen. Zudem genießen Sie für das Jahr 2021 als Unterstützer exklusive Vorteile bei Veranstaltungen der Freilichtbühne Güssen. Weiterhin nutzen Sie den Vorzugspreis im Ticketverkauf und identifizieren sie sich durch einen Ansteck-Pin mit der Erfolgsgeschichte der FREILICHTBÜHNE Güssen. 25 Plätze sind nur noch zu vergeben. Schnell sein lohnt sich. Möchten Sie einen der letzten Plätze bekommen ... informieren Sie sich unter www.wirsendgüssen.de.

Für die kommende Saison 2021 haben wir einen prall gefüllten Mix aus Kultur, Events & gesellschaftlichem Miteinander zusammengestellt. Wir bewerben seit Jahresbeginn unsere Konzertevents Tänzchentee (1. Mai), Atemlos & Joe Carpenter (15. Mai) sowie die ostdeutsche Kult-Rockband Karat (26. Juni). Tickets können ONLINE unter www.freilichtbuehne-guessen.de oder an den Vorverkaufsstellen Lebensart Parey, Steinhaus Burg, Roxy Güssen und der Touristeninformation Genthin erworben werden.

Planen Sie unvergessliche Abende mit Ihren Freunden an der FREILICHTBÜHNE Güssen und feiern Sie gemeinsam mit uns,

dem Team des Heimatvereins, die kulturellen Highlights in der Region.

Lassen Sie sich im Juli vom Güssener Sommerkino verzaubern. Ein sommerlicher Tanzabend GÜSEN TANZT! mit DJ René ist am 7. August geplant. Im Oktober lädt der Heimatverein zum Weinfest an der FREILICHTBÜHNE ein und sorgt für Unterhaltung und das leibliche Wohl.

Im Monat November bietet das STEINHAUS BURG exklusiv ein WHISKY TASTING im Bunker, für eine begrenzte Teilnehmerzahl, an. Zum ruhigen Jahresausklang genießen wir gemeinsam mit Ihnen die Naturvielfalt rund um Güssen, bei einer Wanderung in den Advent und kehren auf dem Festplatz ein. Die Gulaschkanone wird für Sie ein paar wärmende Köstlichkeiten bereit halten. Das Jahr wollen wir besinnlich beenden: am 18. Dezember wird der Heimatverein „Wir sind Güssen“ e. V. das Weihnachtssingen auf die Ränge unserer heimischen FREILICHTBÜHNE verlegen - mit Kerzenschein und Liederheft. Wir freuen uns auf schöne Momente mit Ihnen gemeinsam an der FREILICHTBÜHNE Güssen. Besuchen Sie regelmäßig unsere Homepage www.wirsendgüssen.de, folgen Sie uns bei facebook Heimatverein Wir sind Güssen e. V. & facebook Freilichtbühne Güssen und erhalten Sie so aktuelle Informationen über uns und unser Tun.

#wirsendgüssen #wirmachenKULTUR
#wirlebenunserenTRAUM

*Martin Müller
Vorsitzender*

Trotz Pandemie erfolgreiches Jahr 2020 für den Jugendangelverein Derben/Elbe e. V.

Der Jugendangelverein Derben/Elbe e. V. konnte auch im Jahr 2020 trotz der COVID-19-Pandemie, unter Einhaltung der Corona-Vorschriften, verschiedene Veranstaltungen mit den Jugendlichen durchführen.

An der Elbe in Derben wurden vom Frühjahr bis Sommer drei Hegefischen durchgeführt. Zur traditionellen Forellentepokal-Angeln ging es dieses Jahr mit dem Vereinsbus der Gemeinde Elbe-Parey zum Forellenteich in Gardelegen.



Der Höhepunkt der Saison war unser dreitägiges Sommer-Angelcamp mit Übernachtung in Zelten auf unserem wunderschönen, vereinseigenen Anglerheim in Derben. Bevor es am Samstagnachmittag eine gemeinsame Bootsfahrt mit der Schute gab, wurden verschiedene Disziplinen im Casting-Sport durchgeführt.



Hierzu hatten wir den Jugendreferenten des Landesangelverbandes Sachsen-Anhalt Kai Franke und den Jugendwart der Pareyer Gruppe Kurt Schiller zu Gast. Interessante Gespräche und viele wissbegierige Fragen der Jugendlichen an die Erwachsenen kamen zu Stande.



Nach dem Abendbrot mit Wildschwein am Spieß fand ein spannendes Nachtangeln statt. In gemütlicher Runde am Lagerfeuer wurden auch neue Kontakte geknüpft. Hierbei bot sich ein Elternteil an, über ein Sponsoring seiner Firma Softshell-Jacken mit Vereins-Logo zu organisieren. Dieses wurde dann auch zeitnah umgesetzt.

Glückliche Gesichter aller Beteiligten beim gemeinsamen Frühstück und anschließender Siegerehrung am Sonntagvormittag brachten zum Ausdruck, das Sommer-Angelcamp im Jahr 2021 unbedingt wiederholen zu müssen.



Wir können auf ein erfolgreiches Jahr 2020 zurückblicken. Ebenfalls ist es sehr erfreulich, dass wir über Gasteinladungen einen Zuwachs von mehreren Jugendlichen aus verschiedenen Ortsteilen der Gemeinde Elbe-Parey in unsere Jugendgruppe verzeichnen können. Als Jugendwart möchte ich mich bei allen Beteiligten, den Eltern, bei Bernd Meinecke, unserem Vorstand, besonders auch bei Cora Schröder und dem Förderverein Parey sowie dem Sponsoren unserer tollen Anglerjacken für die geleistete Unterstützung bedanken.

Petri Heil
Michael Grams

Alles aus einer Hand!
 OFFICE-PRODUKTE | KARTEN | FLYER | KALENDER | BROSCHÜREN | BLÖCKE | GASTRO-ARTIKEL | SCHREIBUNTERLAGE U. V. M.

Anfragen & Preisangebote: kreativ@wittich-herzberg.de

LINUS WITTICH Medien KG | An den Steinenden 10
 04916 Herzberg (Elster) | info@wittich-herzberg.de | www.wittich.de

Gemeinsam mehr erreichen - Freilichtbühne Güssen



Als die Gemeinde im Jahr 2017 mit der Erstellung eines sogenannten IGEEK begann, gab es verschiedene Ortsbegehungen in den einzelnen Ortschaften - so auch in Güssen. Einer der Wünsche damals war die Erneuerung und Wiederbelebung des alten Festplatzes, der schon seit den 90igern keine Verwendung mehr fand. Das 800-jährige Jubiläum der Ortschaft Güssen, welches in diesem Jahr gefeiert werden soll, war damals schon im Blick.

Für die Gemeinde, deren Bedarfe vielfältig sind, war es kaum denkbar, ein solches Projekt anzugehen.

Engagierten Bürgern ist es nun zu verdanken, dass es nicht bei dem Wunsch bleiben sollte. Es gründete sich der Heimatverein „Wir sind Güssen e. V.“ und mit ihm entstand eine

schlagkräftige Truppe, die vor allem auch anpacken kann. Der alte Festplatz wurde gesäubert, das Gelände eingezäunt, die alten Bankfüße wurden über die Aktion „Meine Bank für Güssen“ mit neuen Sitzflächen ausgestattet, die Schallschutzwand wurde erneuert.

Doch auch die alten Betonplatten waren mehr als in die Jahre gekommen. Und so kam eine gemeinsame Idee. Zur Entlastung der Herderstraße - insbesondere dem Bereich vor der Kita und der Schule - soll eine Parkfläche geschaffen werden. Dazu eignet sich das Gelände der Freilichtbühne hervorragend. Es entstand ein gemeinsames Projekt zwischen dem Heimatverein und der Gemeinde Elbe-Parey. Die alten Betonplatten wurden entfernt und inzwischen sind Mitarbeiter des Bauhofes dabei, die Flächen zu pflastern. Der nächste Schritt auf dem Gelände ist damit angegangen.

Künftig wird die Fläche innerhalb der Woche den Lehrern der Grundschule und den Erziehern der Kita als Parkfläche dienen. Das schafft vor allem eine notwendige Entlastung auf dem doch sehr kleinen Parkplatz in der Herderstraße. An den Wochenenden dient sie dem Verein zur Durchführung ihrer Veranstaltungen, ohne Stolpergefahr.

Jetzt bleibt nur noch zu hoffen, dass die Freilichtsaison und damit einhergehend das gesellschaftliche Leben bald wieder stattfinden kann. Der Heimatverein „Wir sind Güssen“ e. V. und der Ortschaftsrat freuen sich über jeden Bürger der Gemeinde und über jeden Gast, der die Freilichtbühne und ihre Veranstaltungen besucht.

Viel Erfolg.

Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

Zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes Haldenkapazitätserweiterung II (HKE II) Werk Zielitz und zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse zur Aufhaltung der bei der Aufbereitung von Kalisalzen anfallenden Rückstände mit der Folge des Eintrags von salzhaltigem Haldenwasser in das Grundwasser, zur Entnahme von Grundwasser über Fassungs- und Entwässerungssysteme im südwestlichen, südlichen und südöstlichen Bereich des Haldenkomplexes Halde 2/HKE und an der Westseite der Halde 1 sowie zur salzlastgesteuerten Einleitung von Salzabwasser (Prozess- und Haldenabwasser) der HKE II, der Fabrik sowie des Haldenkomplexes Halde 2/HKE und der Halde 1 einschließlich Spülwasser in die Elbe an der Einleitstelle Rogätz, Elbe – km 352,3 links.

Hinweise zur Auslegung:

Gemäß § 1 Nr. 6 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) sind die Vorschriften des PlanSiG auf das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren anwendbar. Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses nebst den damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen sowie des festgestellten Rahmenbetriebsplans gem. § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG i. V. m. § 27a Abs. 1 S. 2 VwVfG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss nebst den damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen sowie der festgestellte Rahmenbetriebsplan stehen in der Zeit vom 17.03.2021 bis einschließlich den 30.03.2021 auf der Internetseite des LAGB unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntma->

<http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den Pfad „Service → Bekanntmachungen → Planfeststellungsbeschluss HKE II Werk Zielitz“ zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot werden jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses nebst den damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen mit einer Ausfertigung des festgestellten Rahmenbetriebsplanes gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG in den nachstehend aufgeführten Auslegungsstellen in der Zeit vom

17.03.2021 bis zum 30.03.2021

(jeweils einschließlich) während der angegebenen Zeiten unter Beachtung der jeweils gültigen allgemeinen Abstands- und Hygienevorschriften zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Einsichtnahme in die Unterlagen erfordert, wie sich aus der nachfolgenden Aufstellung ergibt, zumeist eine vorherige telefonische Terminabsprache.

Gemeinde Elbe-Parey, Zimmer 1.04, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey (telefonische Voranmeldung zur Einsichtnahme unter Tel. Nr. 039349 933):

Einsichtnahme ausschließlich nach telefonischer Voranmeldung.

Während der Einsichtnahme sind die allgemeinen Hygieneregeln der aktuellen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

In eigener Sache: Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur eingeschränkt hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

→ Nutzen Sie diese Möglichkeit unter: OL.WITTICH.DE



Beschlüsse des Gemeinderates

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates vom 02.02.2021

Der Gemeinderat führte am 02.02.2021 seine ordentliche Sitzung durch.

Folgende Beschlüsse wurden in dieser Sitzung gefasst:

Vorlagen-Nr.	Gegenstand der Vorlage
BV/071/2019-2024	Beschluss über den Jahresabschluss der Gemeinde Elbe-Parey per 31.12.2016 gemäß § 118 KVG LSA beschlossen
BV/073/2019-2024	Anwendung des Erlasses zu den Erleichterungen zur beschleunigten Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse beschlossen
BV/074/2019-2024	Vollmachts- und Vergabebeschluss für die Planungs- und Bauleistungsleistungen für die knotenbezogene Wegweisung beschlossen
BV/081/2019-2024	Beschluss zur 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Elbe-Parey für die Ortschaft Güsen, Feldstraße 9, Gemarkung Güsen, Flur 1, Flurstücke 1456/89 und 1458/89 beschlossen

BV/075/2019-2024	Berufung des Gemeindevahlleiters und des stellvertretenden Gemeindevahlleiters beschlossen
BV/072/2019-2024	Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Elbe-Parey vom 02.02.2021 beschlossen
BV/040/2019-2024	Parken auf gemeindlichen Flächen beschlossen
BV/077/2019-2024	Entschädigungssatzung der Gemeinde Elbe-Parey vom 02.02.2021 beschlossen
BV/078/2019-2024	Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey (Feuerwehrsatzung) beschlossen
BV/079/2019-2024	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey (Kostenersatzsatzung) beschlossen
BV/082/2019-2024	Vollmachtsbeschluss Grundstückserwerb beschlossen

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Termine



Sitzungstermine

Die nächsten geplanten Sitzungen finden wie folgt statt:

Montag, 22.02.2021	Ortschaftsrat Parey
Dienstag, 09.03.2021	Hauptausschuss
Dienstag, 23.03.2021	Gemeinderat

Die Veröffentlichung der Sitzungstermine wird unter Vorbehalt vorgenommen.

— Anzeige(n) —



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien



Alles aus einer Hand!

Wir sind für Sie mit unseren Amts- und Mitteilungsblättern **vor Ort.** Als **offizieller Partner** Ihrer Stadt / Gemeinde arbeiten wir **gemeinsam** mit der Verwaltung für **Ihre Region.** Wir begleiten Sie von der Werbeanzeige bis zur vollständigen Geschäftsausstattung. Mit uns erreichen Sie die Menschen in Ihrer Region.

Sprechen Sie uns an!

Ihr Medienberater vor Ort berät Sie gerne!

Oder unter Tel. 03535 489-110 • info@wittich-herzberg.de

Highspeed-Internet in Ihrer Region

in den
✓ **ersten 3 Monaten**
nur **9,95 €** danach
der Standard Preis

✓ **Bandbreiten bis zu**
100.000 Kbit/s

www.100.mddsl.eu



Sie suchen eine neue berufliche Herausforderung?

Wir erweitern unser Unternehmen und freuen uns auf Ihre Bewerbung
in den Bereichen:

- **Buchhaltung**
- **Büroorganisation und Projektmanagement**
- **Vertrieb (Teilzeit Prospektverteilung)**
- **Maschinenführer (Baufahrzeuge)**
- **Tiefbau**

nähere Angaben unter www.mddsl.eu > Jobs

Bewerbung an bewerbung@mddsl.eu



An der Sülze 5
39179 Barleben
Telefon: 0391-25194700
E-Mail: vertrieb@mddsl.eu

MDDSL.eu



HAWESKO

Hanseatisches Wein und Sekt Kontor

Primitivo aus Süditalien



SIE SPAREN
49%

10 Flaschen + 2 Weingläser statt € ~~98,46~~ nur € **49⁹⁰**

JETZT **VERSANDKOSTENFREI** BESTELLEN: hawesko.de/blatt



JAHREHNTELANGE ERFAHRUNG Über 55 Jahre Erfahrung im Versand und Leidenschaft für Wein bündeln sich zu einzigartiger Kompetenz.



GARANTIERTE QUALITÄT Wir stellen hohe Qualitätsanforderungen an unsere Weine – von der Entscheidung beim Winzer bis zur fachgerechten Lagerung.



TOP PREIS-LEISTUNG Guter Wein hat seinen Preis, muss aber nicht teuer sein. Wir bieten faire Preise und regelmäßig attraktive Kundenvorteile.

Zusammen mit 10 Fl. im Vorteilspaket erhalten Sie 2 Gläser von Schott Zwiesel im Wert von € 14,90. Telefonische Bestellung unter 04122 50 44 55 mit Angabe der **Vorteilsnummer 1089572**

Versandkostenfrei innerhalb Deutschlands. Max. 3 Pakete pro Kunde und nur solange der Vorrat reicht. Es handelt sich um Flaschen von 0,75 Liter Inhalt. Alkoholische Getränke werden nur an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr geliefert. Informationen zu Lieferbedingungen und Datenschutz finden Sie unter www.hawesko.de/service/lieferkonditionen und www.hawesko.de/datenschutz. Ihr Hanseatisches Wein- und Sekt-Kontor Hawesko GmbH, Geschäftsführer: Gerd Stemmann, Alex Kim, Anschrift: Friesenweg 4, 22763 Hamburg, Handelsregistereintrag: HRB 99024 Amtsgericht Hamburg, USt-Identifikationsnr: DE 25 00 25 694.



BEIM KAUF BIS 31.5.2021 MIT 4.000 € PREISVORTEIL¹

FARBE ZU BEKENNEN ZAHLT SICH AUS!

5 JAHRE GARANTIE + MOBILITÄTS-GARANTIE 825 100.000 KM³

GRATIS DAZU!
Siemens Kaffeefullautomat
im Wert von
1.399 €²

Das Sondermodell Tivoli Fizz vom südkoreanischen SUV-Hersteller SsangYong kommt nicht nur in vier serienmäßigen Metallic-Lackierungen, sondern mit vielen tollen Kaufargumenten:

- 4.000 € Preisvorteil¹
- Umfangreiche Ausstattung mit Navigationssystem und vielen serienmäßigen Fahrassistenzsystemen
- Siemens Kaffeefullautomat gratis dazu²

Tivoli Fizz 1.5 T-GDi Benzin
120 kW (163 PS) Schaltgetriebe

19.990 €⁴

Kraftstoffverbrauch Tivoli Fizz 1.5 Benzin in l/100 km: innerorts: 7,7; außerorts: 5,6; kombiniert: 6,4; CO₂-Emission kombiniert: 147 g/km (gemäß VO (EG) Nr. 715/2007). Effizienzklasse D.

¹ Der mögliche Preisvorteil von 4.000 € ergibt sich aus der UVP der SsangYong Motors Deutschland GmbH für den Tivoli Fizz in Höhe von 23.490 € abzüglich deren unverbindlich empfohlenem Preisnachlass von 4.000 €.

² UVP des Kaffeefullautomaten-Herstellers 1.399 €. Beim teilnehmenden SsangYong Partner erhalten Sie bei Übergabe des gekauften Tivoli Fizz einen Siemens EQ.500 Integral TQ507D03 Kaffeefullautomaten.

³ Fünf Jahre Fahrzeuggarantie und fünf Jahre Mobilitätsgarantie (jeweils bis max. 100.000 km). Es gelten die aktuellen Garantiebedingungen der SsangYong Motors Deutschland GmbH.

⁴ Unser Angebotspreis für den Tivoli Fizz 1.5 Benzin inkl. 19% MwSt. und inkl. Überführungskosten in Höhe von 840 € nach Abzug des von SsangYong Motors Deutschland GmbH unverbindlich empfohlenen Sonderrabattes in Höhe von 4.000 € für das Sondermodell Tivoli Fizz.

Autohaus LIEBICH

Bittkauer Weg 1
39317 Elbe-Parey OT Parey
Telefon 039349 52310
E-Mail: autohaus-liebich@t-online.de



SSANGYONG





Das sichere Garagentor

Anzeige

Im Alltag ist es schnell passiert: Man passt einen Moment nicht auf, ein anderer kommt zu Schaden. In der Regel mindern entsprechende Haftpflichtversicherungen das Risiko. Doch wie verhält es sich zum Beispiel bei Garagentoren, die mit einem elektrischen Antrieb versehen sind, aber nicht mehr einwandfrei funktionieren? Was passiert, wenn zum Beispiel das Tor aus dem Haus heraus geschlossen wird, ohne darauf zu achten, ob jemand vor der Garage steht und der Antrieb nicht mit einer modernen Lichtschranke versehen ist?

Grundsätzlich ist der Betreiber, also in der Regel der Hausbesitzer, verantwortlich dafür, dass die Anlage in einem mängelfreien Zustand ist. Dies gilt auch für ältere Tore, es gibt keinen Bestandsschutz, der den Immobilienbesitzer aus der Haftung entlässt. Moderne Torantriebe, zum Beispiel von Novoferm, verbinden dabei das Angenehme mit dem Nützlichen: Öffnen und Schließen auf Knopfdruck, bei Regen oder Kälte nicht aussteigen, um das Tor von Hand zu bedienen, die Torbeleuchtung mit dem Handsender einschalten und das alles mit geprüfter Sicherheit. Hausbesitzer erledigen mit der regelmäßigen Wartung und Modernisierung des Garagentors übrigens gleich zwei Fliegen mit einer Klappe: Diese bringt Sicherheit vor Haftungsfragen, aber auch Einbruchschutz durch die Aufschubsicherung moderner Antriebe.

Einen schnellen Überblick über aktuelle Torantriebe und die Möglichkeiten, ein Tor zu modernisieren, gibt es unter www.novoferm.de

spp-o

FENSTER TUEREN BAUELEMENTE ANDREAS KARBOWIAK

Unsere aktuellen Angebote - Montage auf Anfrage:

Fenster Kunststoff	z. B. 100 x 100 cm	ab 72,- €
Hauseingangstür	z. B. 100 x 200 cm	ab 999,- €
Rolladen	z. B. 100 x 100 cm	ab 69,- €
Fensterbank	Granit außen	ab 32,- €/lfm.
Fensterbank	Marmor innen	ab 22,- €/lfm.
Dachfenster Opti Light		ab 125,- €/Stk.
Innentüren DRE		ab 89,- €/Stk.
Massiv Holztreppe		Auf Anfrage
Denkmalschutz Fenster		ab 250,- €/M2
Aluminium Heizkörper	40 cm	ab 49,- €

Bergzow • Friedenstr. 10 • Tel.: 0173 - 6053861



DER FERCHLÄNDER

LANDWIRTSCHAFT FÜR MENSCH UND TIER

Stroh Mais
Heu Weizen

Produkte der Landwirtschaft

Unterstützen Sie unsere regionale Philosophie und verpacken oder verkaufen Sie uns Ihre landwirtschaftliche Produktionsfläche für Futter- und Einstreu-Anbau.

WIR BIETEN

- Heu - kleine Bunde / Rollen
- Stroh - kleine Bunde / Rollen
- Futterweizen (25 o. 50 kg)
- Körnermais (25 o. 50 kg)
- Kartoffeln | Eier

VERKAUF Hofzeiten:

Di-Fr 8.00-18.00 Uhr
Sa 7.00-11.00 Uhr

Ab neuer Ernte 2020

DER FERCHLÄNDER | LANDWIRTSCHAFT | C. Pietrzak
Hauptstraße 2 | 39317 Ferchland | Tel.: 039349-52363
WWW.DER-FERCHLAENDER.DE

DER FERCHLÄNDER

HOF-FLEISCHEREI MIT EIGENER SCHLACHTUNG

Wurstwaren für Genießer

WIR BIETEN

- Wurst und Schinken nach traditioneller Hausmacher Art
- Elbwiesen-Rindfleisch aus eigener Freiland-Aufzucht
- Partyservice | Backschinken
- Grillschweine | Spanferkel

VERKAUF Hofladen:

Di-Fr 8.00-18.00 Uhr
Sa 7.00-11.00 Uhr

Markt Parey

Do 8.00-13.00 Uhr
Sa 8.00-11.00 Uhr

DER FERCHLÄNDER | HOF-FLEISCHEREI | C. Pietrzak
Hauptstraße 2 | 39317 Ferchland | Tel.: 039349-52363
WWW.DER-FERCHLAENDER.DE



Kinder nach Trauerfällen einfühlsam begleiten

Anzeige

Nach einem Todesfall in der Familie oder im Freundeskreis trauern auch Kinder. Offen mit ihnen über den Verlust zu sprechen, hilft den Kindern eher als darüber zu schweigen und das Thema von ihnen fernzuhalten. Diesen und weitere Ratschläge enthält der neue Leitfaden „Abschied nehmen mit Kindern“, herausgegeben von der Verbraucherinitiative Aeternitas. Auf der Internetseite www.aeternitas.de wird dieser kostenlos zum Download zur Verfügung gestellt.

Aeternitas e. V.



Ich bin für Sie da...

Lisa-Marie Laurig

Ihre Medienberaterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

0171 4144137lisa.laurig@wittich-herzberg.de | www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Bestattungen Pfennighaus

Erd-, Feuer- und Seebestattungen

39288 Burg/OT Reesen

Reesener Dorfstraße 17

Telefon 03921 987258

39317 Elbe-Parey/OT Parey

Wiesenweg 11

Telefon 039349 94660

TAG NACHT persönlich für Sie erreichbar

Ebensfeld

Das Tor zum Gottesgarten


Besondere Orte **ENTDECKEN**Gaumenfreuden **GENIESSEN**Schöne Zeit **ERLEBEN**

Tourist-Info
Rinnigstraße 6
96250 Ebensfeld

Telefon 09573/96080
tourismus@ebensfeld.de
www.ebensfeld.de

OBERmain·JURA
DER GOTTESGARTEN.



Über 3000 neue Brautkleider

Wählen Sie in Ruhe Ihr Traumkleid aus unserem umfangreichen Angebot hochwertiger neuer Brautkleider. Bekannte deutsche und internationale Markenhersteller. **Große Auswahl an passendem Zubehör, Festmode und Anzügen.** Wir kaufen große Mengen auf und geben die niedrigen Einkaufspreise an unsere Kunden weiter.

**03591 318 99 09 oder
0151 422 66 500**

Brautmode-Discount.de Captain Outlet GmbH,
Thomas-Müntzer-Strasse 4c, 02625 Bautzen

Anzüge

Über 1.000 Marken
Brautkleider zum
Outlet Festpreis
von je 298 Euro.



Diese Preise sind der
Wahnsinn!
Jetzt **günstig drucken**
online

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien



Sie suchen eine unbefristete Vollzeitbeschäftigung mit langfristiger Perspektive, in einem innovativen Umfeld, bei leistungsgerechter Entlohnung, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld und 30 Urlaubstagen?? Sie möchten sich aktiv in ein dynamisches und motiviertes Team einbringen?

Wir suchen dringend Mitarbeiter (m/w/d) für folgende Aufgabengebiete:

- Mitarbeiter Qualitätssicherung / Qualitätsfachmann
 - Teamleiter Qualitätssicherung
 - IT-Systemadministrator / IT-Netzwerkadministrator / IT-Servicetechniker
 - Sachbearbeiter / Koordinator Einkauf (operativ und strategisch)
 - Beschichtungskordinatorator
 - Projektkoordinator / Sachbearbeiter Auftragsabwicklung Innendienst
-> Quereinsteiger willkommen!
 - Mitarbeiter technische Arbeitsvorbereitung – Technischer Produktdesigner
 - Anlagen- und Maschinenbediener
 - Mitarbeiter Materialplatz
- Weitere Informationen zu unseren Stellenangeboten finden Sie unter:

<https://wiegel.de/stellenangebote>

Für die Besetzung von Ausbildungsplätzen suchen wir für das Ausbildungsjahr 2021 Auszubildende (m/w/d) zum:

- Konstruktionsmechaniker



**Sie haben Interesse?
Dann bewerben Sie sich jetzt!**

Wiegel Parey GmbH & Co KG
Hans-Wiegel-Str. 1
39319 Jerichow / OT Redekin

Ansprechpartner: Frau Schöndube
Telefon: 039341 94189 139
E-Mail: karriere@wiegel-parey.de

Dankeschön

2020 war ein anstrengendes Jahr. Die Corona-Umstände haben unseren Alltag sehr durcheinander gewirbelt. Jeder kämpfte Tag für Tag aufs Neue, um das Beste aus der Situation zu machen und etwas Normalität wieder herzustellen.

Wir in der Apotheke mussten Desinfektions- und Arzneimittelpässe überwinden, Mund-Nasen-Schutz besorgen und im Großmaßstab abgeben, neue Hygienekonzepte mussten gestrickt werden, um nur Einiges zu nennen.

Die Mitarbeiter und sicherlich auch der Eine oder Andere von Ihnen musste Homeschooling und Arbeit unter einen Hut bringen und wiederum andere mussten und müssen mit der Einsamkeit durch Kontaktbeschränkung klar kommen. Jeder musste seine individuellen Hürden meistern.

Umso mehr haben wir uns in der Apotheke gefreut, das trotz widriger Umstände so viele zum 30-jährigen Betriebsjubiläum und zur Weihnachtszeit an uns gedacht haben. Wir möchten uns an dieser Stelle recht herzlich für all die Glückwünsche, Karten, Präsente und vielen netten Worte bedanken.

Heike Gebranzig und das Team der



**Adler-Apotheke
Parey**



Inh. Heike Gebranzig e.Kfr.
Hopfensteg 1
39317 Elbe-Parey / OT Parey

Telefon: 039 349 - 276
Telefax: 039 349 - 516 14
E-Mail: info@adler-apo-parey.de
www.adler-apo-parey.de



Aus Liebe zu Ihrer Gesundheit.

Gesund ist bunt

APOTHEKEN



Wir haben noch freie Termine!!!

Haushaltsservice

Reinigung von Haus oder Wohnung
 Fensterreinigung & Gardinen
 Wäscheservice (waschen, bügeln, zusammenlegen & einsortieren)
 Einkauf-Service (mitbringen des Einkaufes oder ein gemeinsamer Einkauf)
 Treppenhausreinigung
 Kleine Reparaturen/Hausmeisterdienste

Gartenservice

Rasen mähen & Gartenpflege
 Bepflanzung von Blumenkästen & Rabatten nach Ihren Wünschen

Betreuung/Begleitung

Unterstützung bei Anträgen
 Begleitservice zu Ärzten, Apotheke, Therapie, Behörden oder Veranstaltungen
 Unterhaltung & Spaziergänge

Reinigung von Geschäftsräumen & Betriebsstätten

Hilfe & Begleitung im Haushalt & Alltag, individuell nach den Bedürfnissen der Familie & Einzelpersonen



Anne Katrin Probst • Hauptstraße 40 • 39317 Elbe-Parey OT Parey
 Tel. 039349 338 • Mobil 01512 7567 354

HEIMVORTEIL

Für Ihre Energieversorgung



Der Jerichower Landstrom stammt aus **erneuerbaren Energien** und unserem hocheffizienten Blockheizkraftwerk in Burg. So leisten Sie Ihren Beitrag für eine saubere Energieversorgung.

Arbeitspreis **27,57** ct / kWh
 Grundpreis **117,89** € / a



Mit unserem Jerichower Landgas entscheiden Sie sich für eine günstige, sichere Erdgasversorgung aus der Region.

Arbeitspreis **5,77** ct / kWh
 Grundpreis **132,90** € / a



STADTWERKE BURG
 Ihr Jerichower Landwerk

Individuelle

Betreuung und Beratung

Sie möchten mehr erfahren? Wir beraten Sie gern individuell und helfen weiter! Die Kündigung bei Ihrem derzeitigen Versorger übernehmen wir für Sie.



Heiko Jerkowski

0151 539 734 38

heiko.jerkowski@swb-burg.de



Kerstin Langer

0170 185 817 0

kerstin.langer@swb-burg.de